

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 48/2021



28.12.2021

## Inhalt

- **Bebauungsplan I/71 „Am Leh“ 8. Änderung in Völklingen;  
Satzungsbeschluss**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter  
[voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)

## Bekanntmachung

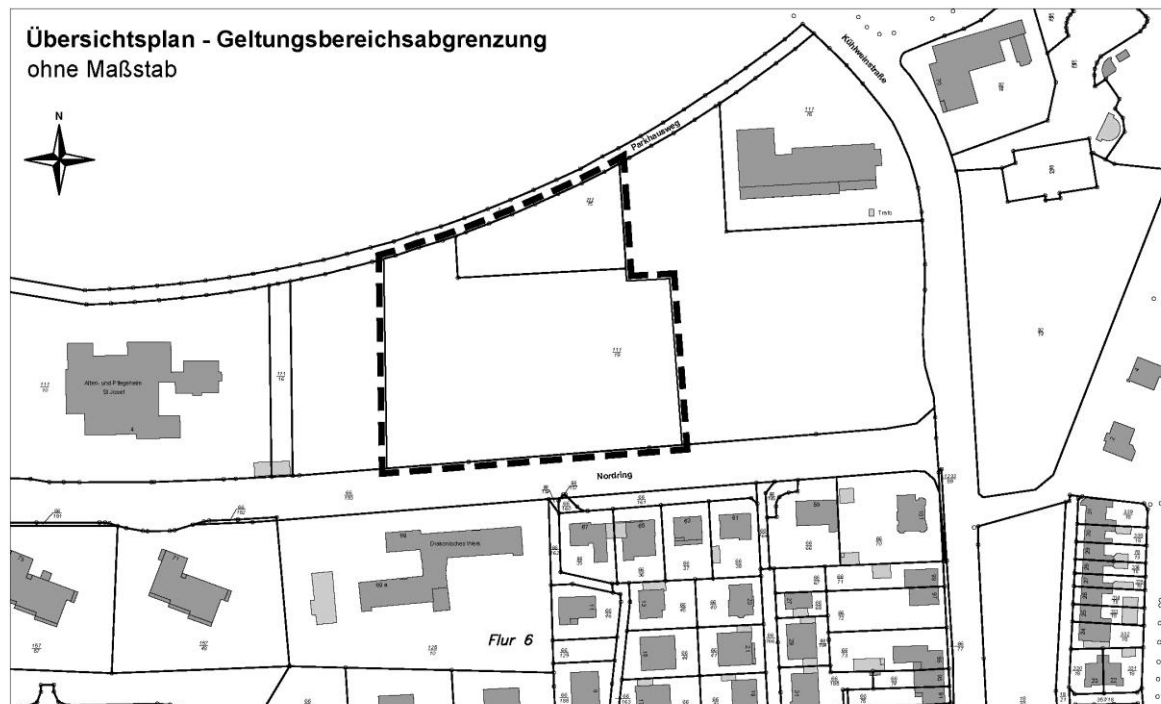
### **Bebauungsplan I/71 „Am Leh“ 8. Änderung in Völklingen; Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021 den Bebauungsplan I/71 „Am Leh“, 8. Änderung in Völklingen als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan I/71 „Am Leh“ 8. Änderung in Völklingen in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte und einer Grundschule zu schaffen.

Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Mittelstadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. I/71 "Am Leh" 8. Änderung Schule und Kita St. Michael



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 16.12.2021

Die Oberbürgermeisterin, Christiane Blatt